

II-597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

575.034/1-II 1/79

237/AB

1980 -01- 29

zu 250/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Zu Zl. 250/J-NR/79

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek und Genossen (250/J), betreffend Maßnahmen zur Aufdeckung, strafgerichtlichen Verfolgung und Senkung der Kindesmißhandlungen beantwortete ich wie folgt:

Nach dem Strafgesetzbuch sind Mißhandlungen von Kindern, die zu Körperschäden geführt haben, nach den allgemeinen Strafbestimmungen gegen Körperverletzungen, gestuft nach der Schwere des körperlichen Schadens, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht (§§ 83 bis 87 StGB). Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1971 sind Mißhandlungen von Kindern strafbar, auch wenn sie nicht zu sichtbaren Körperschäden geführt haben. Nach der Strafbestimmung gegen Quälen oder Vernachlässigen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen im § 92 StGB sind solche quälende Mißhandlungen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. Durch das neue Strafgesetzbuch wurden schließlich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1975 alle Bestimmungen aus dem österreichischen Strafrecht beseitigt, die eine Privilegierung von Mißhandlungen bei Ausübung des "Rechtes der häuslichen Zucht" (Wortlaut des alten Strafgesetzes) darstellten oder als solche mißverstanden werden konnten.

- 2 -

Mit der Neuordnung des österreichischen Kindschaftsrechtes mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1978 wurden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über "väterliche Gewalt" und über das elterliche Züchtigungsrecht beseitigt. Das neue österreichische Kindschaftsrecht kennt ein gesetzliches Züchtigungsrecht, das Gewalt als Erziehungsmittel institutionalisiert, nicht mehr. An seine Stelle ist die Bestimmung des § 146a ABGB getreten, wonach die Eltern bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen haben.

Damit hat der Gesetzgeber sowohl im Kindschaftsrecht als auch im Strafrecht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Klarheit festgestellt, daß Kindesmißhandlung nicht straf-frei ist. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, daß die den Strafverfolgungsbehörden bekannt werdenden Fälle von Kindesmißhandlungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gerichtlich geahndet werden.

Neben dem allgemeinen Anzeigerecht, das jedem zusteht, sind alle Behörden und Ämter nach § 84 StPO gesetzlich zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer Kindesmißhandlung Kenntnis erhalten. Im Zuge der Strafrechtsreform wurde ferner mit § 10a des Ärztegesetzes (idF des Bundesgesetzes BGBl. 1975/425) eine besondere gesetzliche Anzeigepflicht für Ärzte, insbesondere auch für den Fall der Kindesmißhandlung, geschaffen. Von der Ausdehnung dieser gesetzlichen Anzeigepflichten auf jede Privatperson wäre kein Erfolg zu erwarten, weil die Einhaltung nicht kontrollierbar wäre, vielmehr die Kriminalisierung Außenstehender zu einer Art Komplizenschaft mit dem Täter führt, die die Anzeigebereitschaft nur zusätzlich mindern würde. Denn die Sorge vor einem Strafverfahren wegen Unterlassung der Anzeige schon zu einem früheren Zeitpunkt könnte manchen, der später zur Anzeige an sich entschlossen wäre, auch von dieser abhalten.

Im übrigen besteht nach dem neuen Strafgesetzbuch eine strafrechtlich sanktionierte allgemeine Verhinderungs- und

- 3 -

Anzeigepflicht bei schweren Straftaten, die auch bei Kindesmißhandlungen mit schweren körperlichen Folgen zum Tragen kommt. Nach § 286 StGB ist wegen Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung strafbar, wer es vorsätzlich unterläßt, eine unmittelbar bevorstehende oder in Ausführung befindliche Straftat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, zu verhindern oder in einem solchen Fall Anzeige zu erstatten, wenn die Benachrichtigung der Behörde die Verhinderung ermöglicht.

Ob wirksamere Kontrollmöglichkeiten im Rahmen des Jugendwohlfahrtsrechtes, als sie bisher vorhanden sind, geschaffen werden können, wird bei der Neuordnung dieses Rechtsbereiches geprüft werden. Geht es doch im Interesse des Wohles der betroffenen Kinder nicht nur um die Aufdeckung der Ahndung der Straftat, sondern vor allem auch darum, wie den Kindern wirksamer als bisher geholfen werden kann, wenn Vater oder Mutter wegen Mißhandlungen verurteilt werden. Diese Frage wird einer der Schwerpunkte unserer Reformbemühungen um eine Neuordnung des Jugendwohlfahrtsrechtes sein, für die die Vorarbeiten im engen Einvernehmen mit den Bundesländern bereits in Angriff genommen wurden.

28. Jänner 1980

Bzoda